

**Amt der
NÖ Landesregierung
Gewerbeabteilung**
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Ansuchen

EU- Fahrerbescheinigung

VO (EWG) Nr. 881/92 in der Fassung der VO (EG) Nr. 1072/2009 vom 21.10.2009

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen

NAME DES UNTERNEHMENS	
FIRMENANSCHRIFT	
POSTLEITZAHL / ORT	

NAME DES FAHRERS		
	<small>(Zuname)</small>	<small>(Vorname)</small>
GEBURTSDATUM		
GEBURTSORT		
DIENSTVERHÄLTNIS UNBEFRISTET	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN, BEFRISTET BIS.....	
BESCHÄFTIGUNG AUF BASIS DES KOLLEKTIVVERTRAGES FÜR DAS GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

weitere siehe Liste im Anhang

Hiermit ersuchen wir um Ausstellung einer (von) EU-Fahrerbescheinigung(en) für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und Ausstellung von (je) einer beglaubigten Abschrift.

(Datum)

(Unterschrift/firmenmäßig Fertigung)

Hinweis: Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- **Führerschein (Kopie)**
- **Reisepass (Kopie)**
- **Beschäftigungsbewilligung vom AMS (Original oder beglaubigte Kopie)**
- **aktueller Auszug der Sozialversicherung – nicht älter als ein Monat (Original)**

ANHANG ZUM ANSUCHEN

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen

NAME DES FAHRERS	(ZUNAME)	(VORNAME)
GEBURTSDATUM		
GEBURTSORT		
DIENSTVERHÄLTNIS UNBEFRISTET	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN, BEFRISTET BIS.....	
BESCHÄFTIGUNG AUF BASIS DES KOLLEKTIVVERTRAGES FÜR DAS GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

NAME DES FAHRERS	(ZUNAME)	(VORNAME)
GEBURTSDATUM		
GEBURTSORT		
DIENSTVERHÄLTNIS UNBEFRISTET	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN, BEFRISTET BIS.....	
BESCHÄFTIGUNG AUF BASIS DES KOLLEKTIVVERTRAGES FÜR DAS GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

NAME DES FAHRERS	(ZUNAME)	(VORNAME)
GEBURTSDATUM		
GEBURTSORT		
DIENSTVERHÄLTNIS UNBEFRISTET	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN, BEFRISTET BIS.....	
BESCHÄFTIGUNG AUF BASIS DES KOLLEKTIVVERTRAGES FÜR DAS GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Folgende Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen

1. Reisepass
2. Führerschein
3. Nachweis der Gebietskrankenkasse über Sozialversicherung (nicht älter als 1 Monat)
4. Beschäftigungsbewilligung vom AMS

Betroffen sind folgende Beschäftigungsbewilligungen: Arbeitserlaubnis, Beschäftigungsbewilligung, Befreiungsschein, Niederlassungsnachweis, Bestätigung über die Ausnahme vom AuslBG gemäß §3 Abs. 8 AuslBG, Zulassung aufgrund des Grenzgängerabkommens mit Ungarn mit Gebietserweiterung auf das ganze Bundesgebiet, Zulassung aufgrund des Praktikantenabkommens mit Ungarn.

Ausfüllen des Antragsformulars an das Amt der NÖ Landesregierung:

In der ersten Tabelle fügen Sie bitte die firmenspezifischen Daten ein.

Die zweite Tabelle enthält die Daten des „Drittstaatenlenkers“.

Folgende Angaben sind notwendig:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Dienstverhältnis unbefristet/befristet bis.....
- Beschäftigung auf Basis des Kollektivvertrages: Ja/Nein

Sollten Sie nur **eine** EU-Fahrerbescheinigung beantragen (nur ein Drittstaatenlenker), so können sie bereits im Antragsformular auf der ersten Seite die lenkerspezifischen Daten eingeben. Sollten Sie jedoch für **mehrere** Drittstaatenlenker eine EU-Fahrerbescheinigung beantragen, empfehlen wir Ihnen, dass Sie neben dem Feld „Namen des Fahrers“ die Eintragung vornehmen **„siehe Liste im Anhang“** und dort die Lenkerdaten eintragen.

Die Angabe „Dienstverhältnis unbefristet/befristet bis...“ ist deswegen notwendig, da die Behörde nur für jenen Zeitraum eine Fahrerbescheinigung ausstellen kann, für die die Ausstellungsvoraussetzungen (z.B. aufrechte Beschäftigung) vorliegen.

Wir gehen davon aus, dass in fast allen Fällen ein unbefristetes Dienstverhältnis vorliegen wird.

Die Angabe „Beschäftigung auf Basis des Kollektivvertrages – ja/nein“ ergibt sich daraus, dass die EG-Verordnung vorschreibt, dass unter anderen Ziel der EU-Fahrerbescheinigung ist, dass die Einhaltung der „Tarifverträge“ garantiert wird.

Wir gehen davon aus, dass diese Frage mit Ja zu beantworten ist.

Die sonstigen fahrerbezogenen Daten (Staatsangehörigkeit, Pass, Führerschein) kann die Behörde aus den beigelegten Dokumenten (in Kopie) entnehmen.

Die **Gebühren sind anlässlich der Abholung der Fahrerbescheinigung(en)** bzw. Abschrift(en) zu begleichen.

Bundesstempelgebühr u. Verwaltungsabgaben	€51,00	für Ansuchen, Fahrbescheinigung u. Abschrift
---	--------	--

Arbeitskräfteüberlassung

Im Fall der Arbeitskräfteüberlassung ist der aktuelle Auszug der Sozialversicherung vom Überlasser (=Überlassungsfirma) und zusätzlich der vereinbarte „Überlassungsvertrag“ der Behörde vorzulegen.

Überprüfung

Die Behörde (NÖ Landesregierung) hat jedes Jahr 20 % der ausgestellten Fahrerbescheinigungen auf „das weitere Vorliegen der Voraussetzungen“ auf Basis der Verordnung 881/92¹ zu überprüfen.

Falsche Angaben anlässlich der Ausstellung der EU-Fahrerbescheinigung können zu weitreichenden Sanktionen führen.²

¹ Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats überprüfen regelmäßig, ob die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 3, unter denen eine Fahrerbescheinigung ausgestellt wurde, weiterhin erfüllt sind; hierzu führen sie jedes Jahr Kontrollen in Bezug auf mindestens 20 % der in diesem Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Bescheinigungen durch.“

² Die zuständigen Behörden entziehen die Gemeinschaftslizenz bzw. die Fahrerbescheinigung, wenn der Inhaber

- die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 bzw. Absatz 3 nicht mehr erfüllt;
- **zu Tatsachen, die für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz bzw. der Fahrerbescheinigung erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.**

(3) Bei schweren Verstößen oder bei wiederholten leichten Verstößen gegen die Beförderungsbestimmungen können die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats dem Verkehrsunternehmer, der gegen die Bestimmungen verstoßen hat, insbesondere zeitweilig oder teilweise die beglaubigten Abschriften der Gemeinschaftslizenz entziehen und die Fahrerbescheinigungen entziehen.

Diese Sanktionen richten sich danach, wie schwerwiegend der vom Inhaber einer Gemeinschaftslizenz begangene Verstoß ist und über wie viele beglaubigte Abschriften der Lizenz er für seinen grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr verfügt.

(4) Bei schweren Verstößen oder bei wiederholten leichten Verstößen im Sinne eines Missbrauchs von Fahrerbescheinigungen können die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats des Verkehrsunternehmers, der gegen die Bestimmungen verstoßen hat, angemessene Sanktionen verhängen, die unter anderem in Folgendem bestehen:

- Aussetzung der Ausstellung von Fahrerbescheinigungen,
- Entzug von Fahrerbescheinigungen,
- zusätzlichen Bedingungen für die Ausstellung von Fahrerbescheinigungen, um einen Missbrauch zu verhindern,
- zeitweiliger oder teilweiser Entzug der beglaubigten Abschriften der Gemeinschaftslizenz.

Diese Sanktionen richten sich danach, wie schwerwiegend der vom Inhaber einer Gemeinschaftslizenz begangene Verstoß ist.“

Versicherungsdatenauszug-Antrag auf Ausstellung³

.....
(Name des Unternehmens)
.....
(Firmenanschrift)
.....
(Telefon) (Fax)

ersucht um die Ausstellung eines Versichertendatenauszuges ab 2003 zur Vorlage bei der NÖ Landesregierung zwecks Ausstellung einer EU-Fahrerbescheinigung für folgende Dienstnehmer:

Zuname	Vorname	Versicherungsnummer

Wir ersuchen, ? die Versichertendatenauszüge an uns postalisch zu senden.

? uns zu verständigen, sobald die oben beantragten Versichertendatenauszüge abholbereit sind.

.....
(Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung)

Für Rückfragen :

.....
(Name)

.....
(Telefon)

Beilage:..... Vollmacht(en) der oben genannten Dienstnehmer

³ gemäß § 110 ASVG von Gebühren befreit

§ 110. (1) Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben und der Bundesverwaltungsabgaben sind -unbeschadet des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1994 - befreit:

1. Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden und sonstige Schriften.....

VOLLMACHT

Ich,

(Dienstnehmer
Zuname)

(Vorname)

(Versicherungsnummer/Geburtsdatum)

erteile der Firma

.....
(Name des Unternehmens)

.....
(Firmenanschrift)

.....
(Telefon)

.....
(Fax)

die Vollmacht, einen Versichertendatenauszug über meine Person (für Zwecke der Sozialversicherung⁴) ab 2003 bei der Gebietskrankenkasse zu beantragen.

Der Versichertendatenauszug dient zur Vorlage beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zwecks Ausstellung einer EU-Fahrerbescheinigung.

Ich erkläre mich ausdrücklich einverstanden, dass die Gebietskrankenkasse die Unterlagen direkt an die oben genannte Firma übermitteln darf.

(Datum)

(Unterschrift Dienstnehmer)

⁴ gemäß § 110 ASVG von Gebühren befreit
Sachliche Abgabefreiheit

§ 110. (1) Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben und der Bundesverwaltungsabgaben sind -unbeschadet des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1994 - befreit:

1. Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden und sonstige Schriften.....

CHECKLISTE

Schritt 1:

Lenker (Arbeitnehmer) beantragt einen Versichertendatenauszug (Niederösterreichische Gebietskrankenkasse⁵ oder Bezirksstelle) **oder**

Lenker (Arbeitnehmer) erteilt dem Arbeitgeber Vollmacht und der Arbeitgeber beantragt (gesammelt für alle betroffenen Arbeitnehmer) einen Versichertendatenauszug.

Schritt 2:

Der Arbeitgeber besorgt die zur Vorlage notwendigen Dokumente (Reisepass, Führerschein, Beschäftigungsbewilligung^{*}).

Schritt 3:

Ansuchen für EU-Fahrerbescheinigung ausfüllen

- Firmendaten
- Lenkerdaten (sollten Sie für mehrere Lenker eine EU-Fahrerbescheinigung beantragen, dann verwenden Sie bitte den Anhang zum Ansuchen)

Schritt 4:

Alle notwendigen Beilagen (möglichst in der Reihenfolge wie im Ansuchen aufgezählt) für jeden Fahrer einzeln zusammenstellen und auf Vollständigkeit genau prüfen (Führerschein/Pass/Beschäftigungsbewilligung^{*}/Auszug Sozialversicherung).

Schritt 5:

Ansuchen einbringen beim Amt der NÖ Landesregierung (Gewerbeabteilung), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

⁵ 3100 St. Pölten, Dr. Karl Renner-Promenade 14-16

* Betroffen sind folgende Beschäftigungsbewilligungen: Arbeitserlaubnis, Beschäftigungsbewilligung, Befreiungsschein, Niederlassungsnachweis, Bestätigung über die Ausnahme vom AuslBG gemäß §3 Abs. 8 AuslBG, Zulassung aufgrund des Grenzgängerabkommens mit Ungarn mit Gebietserweiterung auf das ganze Bundesgebiet, Zulassung aufgrund des Praktikantenabkommens mit Ungarn.

EU FAHRERBESCHEINIGUNG

Allgemeine Informationen und Erläuterungen zum Antrag

Gemäß Verordnung 484/2002 ist für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr neben einer Gemeinschaftslizenz auch – sofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittstaates ist – das **Mitführen einer Fahrerbescheinigung (ab 19.3.2003)** erforderlich.

Mit der Fahrerbescheinigung steht ein einheitliches Kontrolldokument in allen EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung. Die Fahrerbescheinigung wird entsprechend dem Muster in der EU-Verordnung (EG 484/2002) mit Sicherheitsmerkmalen versehen von der österreichischen Staatsdruckerei auf rosa Papier in einheitlicher Farbversion gedruckt.

Der Antrag ist beim Amt der NÖ Landesregierung (Gewerbeabteilung) einzureichen, Kontaktperson:
Herr Gerhard Fischer, TelNr. 02742/9005/13551

- ? Beantragt wird die EU-Fahrerbescheinigung von jenen Unternehmen die Inhaber einer Gemeinschaftslizenz sind und Fahrer beschäftigen die Staatsangehörige eines Drittstaates sind (keine EU/EWR Bürger).
- ? Die Fahrerbescheinigung ist eine deklaratorische Feststellung, dass der Fahrer ein ordnungsgemäßes Dienstverhältnis im Niederlassungsstaat hat.
- ? Fahrer ist jene Person, die ein Fahrzeug führt oder in diesem Fahrzeug befördert wird, um es bei Bedarf führen zu können.
- ? Die Fahrerbescheinigung ist **Eigentum des Unternehmers**, der sie dem Fahrer im Original zur Verfügung stellt; die EU-Fahrerbescheinigung ist im LKW mitzuführen.
- ? Eine beglaubigte Kopie ist in den Geschäftsräumen des Unternehmens aufzubewahren.
- ? Die Fahrerbescheinigung ist für Lenker auszustellen, die **nicht EU/EWR- Staatsangehörige** sind.
- ? Sie ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Fehlen dieser Bescheinigung ab 19.3.2003 darf die Fahrt nicht fortgesetzt werden.
- ? Die Fahrerbescheinigung ist für **höchstens 5 Jahre** auszustellen, bei befristeten Arbeitsverhältnissen auf Dauer der Befristung.
- ? Keine Fahrerbescheinigung benötigen nicht EU/EWR-Staatsangehörige, die als Unternehmer tätig sind und auf deren Namen eine Gemeinschaftslizenz gemäß Verordnung 881/92 ausgestellt wurde (**Identität von Unternehmer und Fahrer**).
- ? Bitte stellen Sie durch eine entsprechende Dienstanweisung sicher, dass nicht nur der Lenker die EU-Fahrerbescheinigung bei jeder EU-Fahrt mitführt sondern auch die EU-Fahrerbescheinigung z.B. bei Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich zu retournieren hat.